

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES/GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS/UNTERNEHMENS

1.1 Produktbezeichnung: **3DLAC**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendungszweck: Klebespray für 3D-Drucker, für den häuslichen und professionellen Gebrauch, nicht empfohlen: Alle Anwendungen, die nicht in diesem Abschnitt oder in Abschnitt 7.3 aufgeführt sind.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes:

LAISEVEN COSMETICS, S.L.

Stadt Sevilla, 11 Polígono

Fuente del Jarro 46988

PATERNA - VALENCIA

Tel.: +34 963 752 200 - Fax: +34 963 750 919

E-Mail: laiseven@laisevencosmetics.com

1.4 Notrufnummer: **Firma:** 963 752 200(Öffnungszeiten)

Toxikologie (INTCF): 915.620.420 (24 h/365d. Informationen auf Spanisch nur auf Englisch)

ABSCHNITT 2: KENNZEICHNUNG DER GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs:

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Die Einstufung dieses Produkts wurde gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgenommen.

Aerosol 1: Druckbehälter: Kann bei Erwärmung platzen,

H229 Aerosol 1: Entzündbare Aerosole, Kategorie 1, H222

Augenreizung 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319

STOT SE 3: Spezifische Toxizität, die Schläfrigkeit und Schwindel verursacht, einmalige Exposition, Kategorie 3, H336

2.2 Beschriftungselemente:

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahr



Gefahrenhinweise:

Aerosol 1: H229 - Druckbehälter: Kann bei Erwärmung

platzen Aerosol 1: H222 - Hochentzündliches Aerosol

Augenreizung, 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizungen.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.

Sicherheitshinweise:

P101: Wenn medizinischer Rat benötigt wird, Produktbehälter oder Etikett

bereithalten P102: Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten

P211: Nicht auf offene Flammen oder andere Zündquellen sprühen.

P251: Nicht durchstechen oder verbrennen,

auch nach Gebrauch P264: Nach Gebrauch

gründlich waschen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen, Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht zu reinigen.

P410+P412: Vor Sonneneinstrahlung schützen, nicht Temperaturen über 50 °C/122°F aussetzen.

P501: Entsorgen Sie den Inhalt bzw. die Behälter gemäß der geltenden Abfallgesetzgebung.

Stoffe, die zur Einstufung beitragen

Propan-2-ol

2.3 Sonstige Gefahren:

Mischung, die die Kriterien PBT oder mPmB nicht erfüllt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1 Substanz:

Nicht anwendbar

3.2 Mischung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN

SEITE -

3DLAC

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ÜBER ZUTATEN (Fortsetzung)

Chemische Beschreibung: Aerosol

Komponenten:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung / Klassifizierung	Konzentration
CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 Produkt-Index: 603-117-00-0 REICHWEITE: 01-2119457558- 25-XXX X	Propan-2-olATP CLP00 Verordnung 1272/2008 Augenreizung 2: H319; Flamme 2: H225; STOT SE 3: H336 - Gefahr	 30 - <50 %.

Weitere Informationen über das Risiko der Stoffe finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12, 15

4. ABSCHNITT: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome der Vergiftung können nach der Exposition auftreten, daher im Zweifelsfall einen Arzt aufsuchen, um eine direkte Exposition gegenüber dem chemischen Produkt oder anhaltende Beschwerden zu vermeiden, die das SDS dieses Produkts zeigen.

Durch Einatmen:

In schweren Fällen wie z.B. bei kardiorespiratorischem Versagen sind künstliche Reanimationstechniken (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung, etc.) erforderlich, die eine sofortige medizinische Hilfe erfordern.

Durch Hautkontakt:

Bei Berührung empfiehlt es sich, die betroffene Stelle gründlich mit Wasser und neutraler Seife zu reinigen, bei Veränderungen an der Haut (Brennen, Rötungen, Hautausschläge, Blasen,...) ärztlichen Rat einzuholen mit diesem Sicherheitsdatenblatt.

Durch Augenkontakt:

Die Augen mindestens 15 Minuten lang gründlich mit lauwarmem Wasser abspülen, nicht reiben oder die Augen schließen lassen, wenn die verletzte Person Kontaktlinsen verwendet, sollten diese entfernt werden, es sei denn, sie kleben an den Augen, da dies zu weiteren Schäden führen kann; in jedem Fall sollte nach der Reinigung so schnell wie möglich ein Arzt mit dem SDS des Produkts konsultiert werden.

Durch Einnahme/Aspiration:

Bei Verzehr sofort einen Arzt aufsuchen, der das SDS dieses Produkts zeigt.

4.2 Die wichtigsten Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert:

Siehe akute Symptome in Kapitel 11, keine Symptome oder verzögerte Wirkungen.

4.3 Hinweis auf unmittelbare ärztliche Hilfe und besondere Behandlung:

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: BRANDSCHUTZMAßNAHMEN

5.1 Löschmittel:

Verwenden Sie nach Möglichkeit mehrwertige Pulver-Feuerlöcher (ABC-Pulver), alternativ Schaum- oder Kohlendioxid-Löcher (CO₂), es wird empfohlen, kein Leitungswasser als Löschmittel zu verwenden.

5.2 Besondere Gefahren durch den Stoff oder das Gemisch:

Durch Verbrennung oder thermische Zersetzung entstehen reaktive Teilprodukte, die hochgiftig werden und somit ein ernsthaftes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Ratschläge für Feuerwehrleute:

Je nach Ausmaß des Brandes kann es erforderlich sein, vollständige Schutzkleidung und individuelle Atemschutzausrüstung zu tragen, wobei Mindestnotfallausrüstungen (Feuerlöschdecken, tragbare Erste-Hilfe-Ausrüstung,...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein müssen.

Zusätzliche Bestimmungen:

Im Falle eines Brandes sind die Lagerbehälter und Tanks für Produkte zu kühlen, die aufgrund hoher Temperaturen entzündlich, explosionsgefährdet oder BLEVE-gefährdet sind, und das Verschütten der zum Löschen des Brandes verwendeten Produkte in ein wässriges Medium zu vermeiden.

6. ABSCHNITT: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren:

3DLAC

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN ZUR UNFALLFREIGABE (Fortsetzung)

Leckagen isolieren, sofern keine zusätzliche Gefahr für die Personen besteht, den Bereich evakuieren und schutzlos fernhalten, persönliche Schutzausrüstung gegen möglichen Kontakt mit dem verschütteten Produkt verwenden (siehe Abschnitt 8), vor allem die Bildung von brennbaren Dampf-Luft-Gemischen durch Belüftung oder Verwendung eines Inertisierungsmittels verhindern, jede Zündquelle zerstören, elektrostatische Aufladungen durch Verbindung aller leitenden Oberflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden könnte, beseitigen und sicherstellen, dass alle Oberflächen mit dem Boden verbunden sind.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Dieses Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft und darf nicht in die Kanalisation, das Oberflächen- und Grundwasser gelangen.

6.3 Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Das verschüttete Material mit Sand oder inertem Absorptionsmittel aufnehmen und an einen sicheren Ort bringen, nicht in Sägespäne oder andere brennbare Absorptionsmittel aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Kapitel 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Behälter hermetisch verschlossen halten, Verschüttungen und Rückstände kontrollieren, mit sicheren Methoden vernichten (Kapitel 6), Leckagen aus dem Behälter vermeiden, Ordnung und Sauberkeit bei Verwendung gefährlicher Produkte gewährleisten.

B.- Technische Empfehlungen zur Verhütung von Bränden und Explosionen

Vermeiden Sie die Verdunstung des Produktes, da es entzündliche Stoffe enthält, die bei Vorhandensein von Zündquellen brennbare Dampf-Luft-Gemische bilden können, und kontrollieren Sie Zündquellen (Handys, Funken,...) und übertragen Sie diese mit geringer Geschwindigkeit, um die Bildung elektrostatischer Aufladungen zu vermeiden.

C.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung ergonomischer und toxikologischer Risiken

Während des Prozesses nicht essen oder trinken, Hände danach mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, absorbierendes Material in unmittelbarer Nähe des Produkts zur Verfügung zu haben (siehe Abschnitt 6.3).

7.2 Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten:

A.- Technische Maßnahmen zur Lagerung

- Minimum Temp.: 5 °C
- Maximum Temp.: 35 °C
- Maximum Zeit: 36 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen

Vermeiden Sie Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und den Kontakt mit Lebensmitteln, weitere Informationen siehe Abschnitt 10.5.

7.3 Spezifische Endverwendung(en):

Abgesehen von den bereits genannten Anweisungen ist es nicht erforderlich, eine besondere Empfehlung für die Verwendung dieses Produkts abzugeben.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSKONTROLLEN/PERSÖNLICHE SCHUTZMAßNAHMEN

Steuerungsparameter:

Stoffe, deren Arbeitsplatzgrenzwerte im Arbeitsumfeld überwacht werden müssen

Es gibt keine Arbeitsplatzgrenzwerte für die im Produkt enthaltenen Stoffe.

DNEL (Arbeiter):

Identifizierung		Kurze Belichtungszeit		Lange Belichtungszeit	
		Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
Propan-2-ol CAS: 67-63-0 EG: 200-661-7	Mündlich	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
	Dermal	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	888 mg/kg	Nicht anwendbar
	Einatmen	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	500 mg/m ³	Nicht anwendbar

3DLAC

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSKONTROLLEN/PERSÖNLICHER SCHUTZ (Fortsetzung)

DNEL (Allgemeine Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Belichtungszeit		Lange Belichtungszeit	
		Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
Propan-2-ol CAS: 67-63-0 EG: 200-661-7	Mündlich	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	26 mg/kg	Nicht anwendbar
	Dermal	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	319 mg/kg	Nicht anwendbar
	Einatmen	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	89 mg/m ³	Nicht anwendbar

PNEC:

Identifizierung	Expositionsweg	Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
Propan-2-ol CAS: 67-63-0 EG: 200-661-7	STP	2251 mg/L	Frischwasser	140,9 mg/L	
	Boden	28 mg/kg	Meerwasser	140,9 mg/L	
	Intermittierend	140,9 mg/L	Sediment (Frischwasser)	552 mg/kg	
	Mündlich	160 g/kg	Sediment (Meerwasser)	552 mg/kg	

Begrenzung und Überwachung der 8.2 Exposition:

A.- Allgemeine Sicherheits- und Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Als Präventivmaßnahme wird empfohlen, eine grundlegende persönliche Schutzausrüstung mit der entsprechenden <<<CE-Kennzeichnung>> gemäß der Richtlinie 89/686/EG zu verwenden; weitere Informationen über persönliche Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzklasse,...) entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt des Herstellers. Alle hierin enthaltenen Informationen sind eine Empfehlung, die einige Angaben der Arbeitsschutzdienste erfordert, da nicht bekannt ist, ob das Unternehmen über zusätzliche Maßnahmen verfügt.

B.- Atemschutz

Der Einsatz von Schutzausrüstungen ist erforderlich, wenn sich ein Nebel bildet oder die Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten werden.

C.- Spezifischer Schutz für die Hände

Piktogramm	PPE	Kennzeichnung	CEN-Norm	Bemerkungen
	Schutzhandschuhe gegen geringe Risiken			Bei längerem Kontakt mit dem Produkt für professionelle Anwender/Industrielle empfehlen wir die Verwendung von CE III-Handschuhen gemäß den Normen EN 420 und EN 374.

Da es sich bei dem Produkt um ein Gemisch aus mehreren Stoffen handelt, kann die Beständigkeit des Handschuhmaterials nicht mit absoluter Sicherheit im Voraus berechnet werden und muss daher vor der Anwendung überprüft werden.

D.- Augen- und Gesichtsschutz

Piktogramm	PPE	Kennzeichnung	CEN-Norm	Bemerkungen
	Panoramagläser gegen Spritzwasser/Projektionen.		EN 166:2001 DE ISO 4007:2012	Täglich reinigen und regelmäßig gemäß den Anweisungen von manufacturer´s desinfizieren.

E.- Körperschutz

Piktogramm	PPE	Kennzeichnung	CEN-Norm	Bemerkungen
	Arbeitskleidung			Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt für professionelle/industrielle Anwender wird CE III in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EN ISO 6529:2001, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013 empfohlen, EN 464:1994.
	Rutschfeste Arbeitsschuhe		DE ISO 20347:2012	Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt für professionelle/industrielle Anwender wird CE III in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EN ISO 20345 und EN 13832-1 empfohlen.

F.- Zusätzliche Notfallmaßnahmen

Sofortmaßnahme	Normen	Sofortmaßnahme	Normen
 Notdusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2002	 Augenspülstationen	DIN 12 899 ISO 3864-1:2002

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

3DLAC

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSKONTROLLEN/PERSÖNLICHER SCHUTZ (Fortsetzung)

In Übereinstimmung mit den Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft wird empfohlen, das Verschütten von Produkt und Behälter zu vermeiden.

Flüchtige organische Verbindungen:

In Bezug auf die Richtlinie 2010/75/EU hat dieses Produkt die folgenden Eigenschaften:

V.O.C.(Supply): 99,17 % Gewicht

V.O.C. Dichte bei 20 °C:Nicht anwendbar

Durchschnittlicher Kohlenstoffnumber: 2,93

Mittelwert molekularweight: 65,68 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen zu den grundlegenden physikalischen

und chemischen Eigenschaften: Vollständige

Informationen finden Sie im Produktdatenblatt:

Physikalischer Zustand

Selbstentzündungstemperatur: Untere Entflammbarkeitsgrenze:

bei 20 °C: Aussehen:

Obere Entflammbarkeitsgrenze:

Farbe:

Geruch

:

Geruchsschwelle:

Volatilität:

Siedepunkt bei Atmosphärendruck:

Dampfdruck bei 20 °C:

Dampfdruck bei 50 °C:

Verdampfungsgeschwindi

gkeit bei 20 °C:

Produktbeschreibung:

Dichte bei 20 °C:

Relative Dichte bei 20 °C:

Dynamische Viskosität bei

20 °C: Kinematische

Viskosität bei 20 °C:

Kinematische Viskosität bei

40 °C: Konzentration:

pH-Wert

Dampfdichte bei 20 °C:

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser 20

°C: Löslichkeit in Wasser bei 20 °C:

Löslichkeitseigenschaften:

Zersetzungstemperatur:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Behälterdruck: Explosive

Eigenschaften:

Brandfördernde

Eigenschaften:

Brennbarkeit:

Flammpunkt:

Entflammbarkeit (fest,

gasförmig):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN
SEITE -

3DLAC

Aerosol	r	Nicht
N		verfügbar
i		Nicht zutreffend*
c		
h		1 °C (Treibmittel)
t		Nicht zutreffend
		*
v		<300000 Pa (300 kPa)
e		Nicht zutreffend*
r		
f		Nicht zutreffend
ü	*	Nicht
g		zutreffend *
b		Nicht zutreffend
a	*	Nicht
r		zutreffend *
		Nicht zutreffend
N	*	Nicht
i		zutreffend *
c		Nicht zutreffend
h	*	Nicht
t		zutreffend *
		Nicht zutreffend
v	*	Nicht
e		zutreffend *
r		Nicht zutreffend
f	*	Nicht
ü		zutreffend *
g		Nicht zutreffend
b	*	Nicht
a		zutreffend *
r		Nicht zutreffend
	*	Nicht
N		zutreffend *
i		Nicht zutreffend
c	*	nicht
h		zutreffend *
t		nicht zutreffend
v		60 °C (Treibmittel)
e		Nicht zutreffend *
r		287 °C
f		(Treibmittel) Nicht
ü		zutreffend * Nicht
g		zutreffend *?
b		
a		

Nicht relevant aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, da es keine Informationen über seine Gefahren liefert.

3DLAC

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (Fortsetzung)

9.2 Weitere Informationen

Oberflächenspannung bei

Nicht
zutreffend*

Nicht relevant aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, da es keine Informationen über seine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, da das Produkt unter den empfohlenen Lagerbedingungen stabil ist, siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter den angegebenen Bedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, die zu überhöhten Temperaturen oder Drücken führen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Schock und	Kontakt mit Luft	Temperaturerhöhung	Sonnenlicht	Luftfeuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Verbrennungsgefahr	Direkte Stöße	Nicht

10.5 Unverträgliche

Säuren	Wasser	Verbrennungsmaterialie	Brennbare Materialien	Andere
Starke Säuren	Nicht zutreffend	Direkte Stöße vermeiden	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie Alkalien oder

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Abhängig von den Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische von chemischen Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Die experimentellen Informationen über die toxikologischen Eigenschaften des Produkts selbst liegen nicht vor.

Gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Bei wiederholter, längerer oder höherer Exposition als in den Arbeitsplatzgrenzwerten empfohlen, kann dies je nach Art der Exposition zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen:

A.- Verschlucken (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie keine Stoffe enthalten, die als gefährlich für den Verzehr eingestuft sind.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie keine Stoffe enthalten, die als gefährlich für diese Wirkung eingestuft sind (siehe Abschnitt 3).

B- Einatmen (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie keine als inhalationsgefährlich eingestuften Stoffe enthalten, siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie keine Stoffe enthalten, die als gefährlich für diese Wirkung eingestuft sind (siehe Abschnitt 3).

C- Kontakt mit der Haut und den Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie keine Stoffe enthalten, die als gefährlich für den Hautkontakt eingestuft sind, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Erzeugt Augenschäden nach dem Kontakt.

D- CMR-Wirkungen (Karzinogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität):

- Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie keine Stoffe enthalten, die für die genannten Wirkungen als gefährlich eingestuft sind (siehe Abschnitt 3).
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie keine Stoffe enthalten, die als gefährlich für diese Wirkung eingestuft sind.
- Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie keine Stoffe enthalten, die als gefährlich für diese Wirkung eingestuft sind.

E- Sensibilisierende Wirkung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN
SEITE -

3DLAC

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

- Atemwegserkrankungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie keine Stoffe enthalten, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind, siehe Abschnitt 3.
- Kutan: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie keine Stoffe enthalten, die als gefährlich für diese Wirkung eingestuft sind, siehe Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) - einmalige Exposition:

Eine Exposition in hoher Konzentration kann einen Zusammenbruch des zentralen Nervensystems verursachen, der Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit verursacht.

G- Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) - wiederholte Exposition:

- Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) - wiederholte Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie keine Stoffe enthalten, die als gefährlich für diese Wirkung eingestuft sind (siehe Abschnitt 3).
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie keine Stoffe enthält, die als gefährlich für diese Wirkung eingestuft sind (siehe Abschnitt 3).

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da sie keine Stoffe enthalten, die als gefährlich für diese Wirkung eingestuft sind.

Weitere Informationen

Nicht anwendbar

Spezifische toxikologische Angaben zu den Stoffen:

Identifizierung		Akute Toxizität	Gattung
Propan-2-ol	LD50 oral	5280 mg/kg	Ratte
CAS: 67-63-0	LD50 dermal	12800 mg/kg	Ratte
EG: 200-661-7	LC50 Inhalation	72,6 mg/L (4 h)	Ratte

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Die experimentellen Informationen über die ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts selbst sind nicht verfügbar.

Identifizierung	Akute Toxizität	Spezies	Gattung
Propan-2-ol	LC50 9640 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 67-63-0	EC50 13299 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EG: 200-661-7	EC50 1000 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Algen

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit
Propan-2-ol	BSB5 1,19 g O2/g	Konzentration 100 mg/L
CAS: 67-63-0	NACHNAHME 2,23 g O2/g	Zeitraum 14 Tage
EG: 200-661-7	BSB5/COD 0.53	Biologisch abbaubar 86 %

12.3

Identifizierung	Bioakkumulationspotenzial
Propan-2-ol	BCF 3
CAS: 67-63-0	Pow-Log 0.05
EG: 200-661-7	Potential Niedrig

12.4 Mobilität im

Identifizierung	Absorption/Desorption	Volatilität
Propan-2-ol	Koc 1.5	Heinrich 8.207E-1 Pa·m³/mol
CAS: 67-63-0	Fazit Sehr hoch	Trockener Boden Ja, ja.
EG: 200-661-7	Oberflächenspannung 2,24E-2 N/m (25 °C)	Feuchter Boden Ja, ja.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:

Nicht anwendbar

12.6 Andere unerwünschte Wirkungen:

ABSCHNITT 13: ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSORGUNG

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

3DLAC

ABSCHNITT 13: ENTWURFSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

13.1

Kode	Beschreibung	Abfallklasse (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
16 05 04*	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP3 Entzündlich, HP4 Reizend - Hautirritationen und Augenschäden, HP5 Spezifische Zielorgantoxizität (STOT)/Aspirationstoxizität

Abfallwirtschaft (Entsorgung und Bewertung):

Bei der Bewertung und Entsorgung gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) ist der zugelassene Abfallbeauftragte zu konsultieren, da der Behälter, wie unter 15 01 (2014/955/EG) des Codes beschrieben, in direktem Kontakt mit dem Produkt wie das eigentliche Produkt behandelt wird, ansonsten als nicht gefährlicher Rückstand behandelt wird, siehe Abschnitt 6.2.

Vorschriften für die Abfallwirtschaft:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden die gemeinschaftlichen oder staatlichen Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung angegeben.

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

ABSCHNITT 14: VERKEHRSINFORMATIONEN

Transport gefährlicher Güter auf dem Landweg:



- 14.1 **UN-Nummer** UN1950
- 14.2 **Eigene UN-** AEROSOLE, brennbar
- 14.3 **Versandbezeichnung:** 2
- Transportgefahrenklasse(n)** 2.1
- 14.4 **): Etiketten:** N/A
- 14.5 **Verpackungsgruppe: Gefährlich für die Umwelt:** Nei
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender** 190, 327, 344, 625
- Besondere** D
- Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender** siehe Abschnitt 9
- Besondere** 1 L
- 14.7 **Transport in loser Schüttung nach Anhang II des Marpol und** Non-applicable

Transport gefährlicher Güter auf dem Seeweg:



- 14.1 **UN-Nummer** UN1950
- 14.2 **Eigene UN-** AEROSOLE, brennbar
- 14.3 **Versandbezeichnung:** 2
- Transportgefahrenklasse(n)** 2.1
- 14.4 **): Etiketten:** N/A
- 14.5 **Verpackungsgruppe:** Nei
- Gefährlich für die Umwelt:**
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender** 63, 190, 277, 327, 344, 959
- Besondere** F-D, S-U
- Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender** siehe Abschnitt 9
- Besondere** 1 L
- 14.7 **Transport in loser Schüttung nach Anhang II des Marpol und des IBC-Codes:** Nicht zutreffend

Transport gefährlicher Güter auf dem Luftweg:

3DLAC

ABSCHNITT 14: VERKEHRSINFORMATIONEN (Fortsetzung)



- 14.1 UN-Nummer:**UN1950
14.2 UN-Versandname:AEROSOLS, brennbar
14.3 Transportgefahrenklasse(n):2
Labels: 2.1
14.4 Verpackungsgruppe:N/A
14.5 Gefährlich für dasNein
Umwelt:
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender
Physikalisch-Chemischproperties: siehe Abschnitt 9
14.7 Transport in loser Schüttung nach Non-applicable
Anhang II von Marpol und der
IBC-Code:

ABSCHNITT 15: REGULATORISCHE INFORMATIONEN

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Erzeugnisses und enthält Ethanol.

Stoffe, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung ("Zulassungsliste") aufgeführt sind, und Datum des Sonnenuntergangs: Nicht anwendbar
Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht anwendbar.

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Propan-2-ol (Produktart 1, 2, 4)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher chemischer Erzeugnisse: Nicht anwendbar.

Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische (Anhang XVII REACH usw.)

....):

Nicht anwendbar

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Mensch und Umwelt:

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen als Daten für eine Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Risikovermeidung für die Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

Andere Gesetzgebung:

Das Produkt könnte von der sektoralen Gesetzgebung betroffen sein.

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen
Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 zur Anpassung einiger technischer Einzelheiten der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen.

Richtlinie 2008/47/EG der Kommission vom 8. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zur Anpassung an den technischen Fortschritt
Richtlinie 2013/10/EU der Kommission vom 19. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung ihrer Kennzeichnungsvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Lieferant hat keine Bewertung der Chemikaliensicherheit durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Gesetzgebung zu Sicherheitsdatenblättern:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß ANHANG II-Leitfaden zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Verordnung (EG) Nr. 2015/830) erstellt.

Änderungen im Zusammenhang mit dem vorherigen Sicherheitsdatenblatt, das die Art und Weise des Risikomanagements betrifft....:

Nicht anwendbar

Texte der in Abschnitt 2 genannten Gesetzestexte:

H319: Verursacht schwere

Augenreizungen H336: Kann

Schläfrigkeit oder Benommenheit

verursachen.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN

SEITE -

3DLAC

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst; sie dienen lediglich der Information und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Augenreizung. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizungen.

Flamme 2: H225 - Leichtentzündliche Flüssigkeiten und

Dämpfe STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit oder

Schwindel verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Augenreizung 2:

Berechnungsmethode STOT SE

3: Berechnungsmethode

Aerosol 1: Berechnungsmethode

Aerosol 1: Berechnungsmethode

Beratung im Zusammenhang mit der Ausbildung:

Eine minimale Schulung wird empfohlen, um industrielle Risiken für das Personal, das dieses Produkt verwendet, zu vermeiden, um das Verständnis und die Interpretation dieses Sicherheitsdatenblattes sowie des Etiketts auf dem Produkt zu erleichtern.

Wichtigste bibliografische

Quellen: <http://esis.jrc.ec.europa.eu>

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter

auf der Straße IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr

IATA: International Air Transport Association

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation

COD: Chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: 5 Tage biochemischer

Sauerstoffbedarf BCF:

Biokonzentrationsfaktor

LD50: Tödliche Dosis 50

LC50: Letale Konzentration 50

EC50: Effektive Konzentration

50

Log-POW: Octanol-Wasser-

Verteilungskoeffizient K_{oc}:

Verteilungskoeffizient des organischen

Kohlenstoffs

3DLAC

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen beruhen auf Quellen, technischen Kenntnissen und der aktuellen Gesetzgebung auf europäischer und staatlicher Ebene, ohne deren Richtigkeit garantieren zu können; diese Informationen können nicht als Garantie für die Eigenschaften des Produkts angesehen werden, sie stellen lediglich eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen dar; die Arbeitsmethoden und -bedingungen für die Benutzer dieses Produkts liegen nicht in unserem Bewusstsein oder unserer Kontrolle, und es liegt letztlich in der Verantwortung des Benutzers, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten zu erfüllen.